

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Drucksache DS0622/05	Datum 28.11.2005
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	03.01.2006	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.02.2006	öffentlich	Beratung
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	23.02.2006	öffentlich	Beratung
Stadtrat	09.03.2006	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligte Ämter Amt 31,Amt 63,Amt 66,Amt 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Satzung zum Bebauungsplan Nr.: 267-1B **"Klusdamm / Thomas-Mann-Straße -Teilbereich B"**

Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am den Bebauungsplan Nr. 267-1 "Klusdamm / Thomas-Mann-Straße – Teilbereich B"“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B), als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Beschluss über die Satzung ortsüblich bekannt zu machen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 61	Sachbearbeiter Hubert Wiesmann, Tel. Nr.: 540 5388	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
--------------------------	--	---------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Werner Kaleschky Unterschrift	
-----------------------------------	----------------------------------	--

Begründung:

Entsprechend der Abwägung erfolgte eine Änderung der Planung im Sinne einer vereinfachten Änderung nach der öffentlichen Auslegung, im Einzelnen:

Änderungen des B-Planes 267-1B Satzung 11/2005 zum Entwurf 03/2004

1. Neuanlage eines Wendehammers an der Planstraße E, infolge der zurückgezogenen Fahrbahnanbindung an die Planstraße B und Neuanlage eines Geh- / Radweges zwischen den Planstraßen B und E
2. Änderung der Straßenführung und Anbindung der Planstraße B an die Erich-Kästner-Straße
3. Änderung der Anbindungsform der Planstraßen C und D an die Planstraßen A und B von der Eckausrundung zum Schwalbenschwanz
4. Ausweisung von Garagenflächen am Wertstoffcontainerplatz und um den Spielplatz
5. Änderung der Fläche des Pflanzgebotes zur Beschattung des Spielplatzes mit Festlegung der Baumart Säulenpappel und Rücknahme der Fläche zur Erhaltung von Bäumen östlich des Trafogebäudes und Spielplatzes (geringe Vitalität der vorhandenen Bäume / Gefahrenabwendung)
6. Ausweisung einer neuen Fläche zur Erhaltung von Bäumen im Bereich nördlich der Einmündung der Planstraße D in Planstraße A
7. Lageänderung der Planstraße A (Verschwenkung)
8. Ausweisung des Schutzgebietes für Grundwassermessstellen südlich Thomas-Mann-Straße
9. Festlegung einer externen Ausgleichsmaßnahme in Form eines städtebaulichen Vertrages; Hinweis Nr. 6 der textlichen Festsetzungen

Eine Übersicht über die Lage der einzelnen Änderungen zeigt die Anlage.

Die Änderungen betreffen lediglich die Landeshauptstadt Magdeburg und den Vorhabensträger als Grundstückseigentümer. Über die städtischen Ämter hinausgehende Träger öffentlicher Belange sind hiervon nicht berührt, so dass eine zusätzliche Beteiligung nicht erforderlich ist.